

Zweitveröffentlichung



Wehner, Gerd

Von Bamberg über Ingolstadt und Landshut nach München : Nikolaus Thaddäus Gönner (1764 - 1827)

Datum der Zweitveröffentlichung: 31.07.2026

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-116512x

DOI: 10.20378/irb-116512

Erstveröffentlichung

Wehner, Gerd (1998): Von Bamberg über Ingolstadt und Landshut nach München: Nikolaus Thaddäus Gönner (1764 - 1827), in: Franz Machilek (Hrsg.), Haus der Weisheit: von der Academia Ottoniana zur Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Bamberg: Univ.-Verl., S. 204-209.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

VON BAMBERG ÜBER INGOLSTADT UND LANDSHUT NACH MÜNCHEN: NIKOLAUS THADDÄUS GÖNNER (1764–1827)

I. Das Leben

Eine der ruhigen Straßen Bambergs trägt den Namen *Gönnnerstraße*. Die Bevölkerung weiß heute kaum noch, an wen die Straße erinnert, wer Gönnner war.

Nikolaus Thaddäus Gönnner wurde am 18. Dezember 1764 in Bamberg geboren. Sein Vater, Michael Gönnner, war Amtmann im Dienste des Freiherrn von Pölnitz zu Hundshaupten und Rechnungsrevisor am Hofe des Fürstbischofs von Bamberg. Die Eltern waren sehr darauf bedacht, ihrem einzigen Sohn eine sorgfältige Erziehung und Bildung angedeihen zu lassen. Nikolaus Gönnner besuchte in Bamberg das Gymnasium. Am 17. Dezember 1777 wurde er an der Philosophischen Fakultät der Universität Bamberg immatrikuliert. Schon 1781 veröffentlichte er seine »Theses ex historia philosophiae, logica, ontologia et mathesi«, die ihm später als Dissertation für den Dr. phil. angerechnet wurden.

Die nach dem philosophischen Studium in Bamberg aufgenommenen juristischen Studien setzte Gönnner seit 1787 in Göttingen fort; im Anschluß daran ging Gönnner an das Reichskammergericht in Wetzlar und lernte dort die juristische Praxis kennen.

1789 kehrte er nach Bamberg zurück und erwarb das juristische Lizentiat, das ihn nunmehr zur Lehre an der Universität berechnete. Die juristische Promotionsarbeit erstreckte sich über das Thema »De mutuo domini territorialis et subditorum consensu ad mutandum religionis exercitium contra observantiam anni normalis necessario et sufficiente«, sie erschien auch hier in Bamberg im Druck. Die Universität Bamberg ernannte ihn zum ordentlichen Professor der Institutionen und zum Beisitzer der juristischen Fakultät. 1791 erfolgte seine Ernennung zum Professor der Pandekten. Im gleichen Jahr ernannte ihn Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal zum wirklichen Hof- und Regierungsrat mit Sitz und Stimme.

Damit hatte Gönnner ein breites Betätigungsfeld erhalten. Er war aktives Mitglied der Gelehrtenbank im Hofgericht und im Regierungskollegium. In dieser akademisch-administrativen Laufbahn als fürstbischöflicher Beamter war Gönnner sehr erfolgreich. Besondere Verdienste erwarb er sich um die Universität Bamberg, die nicht zuletzt ihm ihren Aufschwung verdankte. In der Juristischen Fakultät setzte er sich als Mitglied, Dekan und Senior für zweckmäßige Reformen ein. Auf seinen Einfluß ging zurück, daß die Vorlesungen und Disputationen wie auch die dazugehörigen Streitschriften in deutscher Sprache erfolgten bzw. geschrieben wurden. Trotz aller Ehrungen, die ihm zuteil wurden, hatte er schon damals mit mancherlei Kabbalen, Neid und Mißgunst zu kämpfen, die ihn

fortan auf seinem Berufs- und Lebensweg begleiten sollten. Denn der Jurist Gönnner war sicherlich begabt, fleißig und wissensdurstig, aber auch nahezu blind ehrgeizig.

Als ihm 1799 eine Staatsrechtsprofessur, wie er sie zuletzt in Bamberg innegehabt hatte, an der alten Universität Ingolstadt angeboten wurde, willigte er ein. Hier sollte Gönnner vornehmlich zur Reform der Universität bzw. der Juristischen Fakultät in vorsichtig aufklärerischer Weise beitragen.

Doch ehe er in Ingolstadt Fuß fassen konnte, hatte Kurfürst Max I. Joseph die Verlegung der Universität nach Landshut beschlossen, die zunächst wegen der Kriegswirren nur provisorisch sein sollte. Gönnner hat die Verlegung des Universitätsortes nach Landshut von Anfang an nachhaltig unterstützt.

An der neuen Universität Landshut entfaltete er eine rege Wirksamkeit, zumal er hier von seiner administrativen Tätigkeit als Hof- und Regierungsrat entbunden war. 1801 wurde er zum Rektor der Universität gewählt und 1803 zum Prokanzler ernannt. Gönnner hat am Aufschwung der Universität nachhaltig mitgewirkt und gehörte zu den profiliertesten Persönlichkeiten in der Professorenschaft. Eine Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen stammt aus dieser Zeit; von ihnen sind besonders seine Abhandlungen zum Staatsrecht zu erwähnen, namentlich sein umfassendes, 1804 erschienenes »Teutsches Staatsrecht«. Gönnner war nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht eine feste Säule der Universität, sondern er hatte auch maßgeblichen Einfluß auf die Berufungspolitik. Seinem Engagement war es zu danken, daß bedeutende Gelehrte wie Paul Johann Anselm Feuerbach und Friedrich Carl von Savigny an die Universität Landshut berufen wurden¹.

Auch außerhalb der Universität erfuhr Gönnner große Wertschätzung. Mehrfach wurde er auf verschiedenen Rechtsgebieten zum Gutachter bestellt². Daß er dem Kronprinzen Ludwig von Bayern Privatunterricht über deutsches Staatsrecht erteilen durfte und oft Einladungen erhielt, stellte ohne Zweifel eine besondere Ehre dar³.

Dennoch darf nicht übersehen werden, daß Gönnner an der Universität Landshut auch viele Anfeindungen und Querelen durchzustehen hatte. Seine offene Meinungsäußerung mag hierzu viel beigetragen haben. In einem Schreiben vom 21. August 1803 bat er daher den Kurfürsten, ihn an die Universität Würzburg zu versetzen. Sein Gesuch wurde jedoch abschlägig entschieden; doch kam man ihm mit einer Gehaltserhöhung auf 3000 Gulden entgegen. Das mag seine steten finanziellen Schwierigkeiten gemildert haben⁴. Selbst dies wirkte sich auf sein Schaffen positiv aus, er wurde dadurch zum Schöpfer des

Beförderungsrechts für Beamten. Das heutige gesamte bayerische Beamtenrecht hinsichtlich Dienstalter, Aufstieg und Besoldungsstufen geht in seinem Ursprung auf Gönner zurück⁵; noch im 18. Jahrhundert hatte der Landesherr die Leistung seiner Beamten willkürlich honoriert.

Der Zusammenbruch des Reiches und der Sturz der Reichsverfassung waren dann umwälzende Veränderungen, die Gönners berufliche Existenz tangierten. Er ging seines eigentlichen Lehrgebietes verlustig, zumindest in der bisherigen Form konnte er sein Lehrfach nicht mehr fortführen. In der Folgezeit bemühte sich Gönner verstärkt um eine Position im Staatsdienst außerhalb der Universität. Es kam hinzu, daß in jenen Jahren auch seine Frau schwer erkrankte und 1809 verstarb, so daß ihm allein die Sorge um die vier minderjährigen Kinder verblieb.

1812 erhielt er dann eine neue Aufgabe. Er wurde zum Direktor des Appellationsgerichts des Isarkreises zu München ernannt. Ununterbrochen beschäftigte ihn seitdem die Ausarbeitung und Vollendung zeitgemäßer Gesetzbücher. In diese Zeit fallen seine nach dem Muster von Frankreich, Österreich und Preußen verfaßten »Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern«. Auf dem ersten bayerischen Landtag fungierte er als königlicher Kommissar für alle Gegenstände des Zivilrechts und der Prozeßordnung.

Seine letzten Lebensjahre in München waren erfüllt mit Arbeit über Gegenstände der Gesetzgebung und mit Anerkennung seiner Leistungen durch Beförderungen und durch Ordensverleihungen. 1820 erklomm er die letzte Sprosse seiner Beamtenlaufbahn; er wurde Staatsrat im ordentlichen Dienst. Bereits 1812 war er in den Adelsstand erhoben worden. 1820 erhielt er das Kommandeurekreuz des Großherzoglichen Hessischen Hausordens und den russischen St.-Anna-Orden 2. Klasse. 1822 wurde ihm der Königlich-Württembergische Orden der Krone verliehen. Am 18. April 1827 verstarb Gönner im 63. Lebensjahr.

II. Das Hauptwerk

Die ernsthafte Beschäftigung mit seinem Hauptwerk, »Teutsches Staatsrecht«, Landshut 1804, setzte unmittelbar nach dem Erscheinen ein⁶. Als gleich wurde die Untersuchung schnell wieder abgetan; erst nach Jahrzehnten wurde sein Staatsrecht wieder aufgegriffen. Je weiter die Zeit nach seinem Tode fortschritt, desto ernsthafter wurde die Würdigung seines Werkes⁷, so daß erst mit Ernst-Wolfgang Böckenförde 1957 eine tiefgehende Erforschung angegangen wurde, wobei Böckenförde bei Gönner noch vieles »systematisch« für »ungeklärt« hält⁸.

Gönners Werk bleibt ein Forschungsdesiderat; insgesamt ist das Staatsdenken in der Übergangszeit um 1800 vom aufgeklärten Absolutismus zum Konstitutionalismus

noch nicht ausreichend erforscht. Der Übergang von der aufgeklärten Monarchie zum Konstitutionalismus brachte Anhänger des Republikanismus hervor, die in ihrer Gesamtheit wie in Detailuntersuchungen wenig Beachtung gefunden haben. Nach damaliger Auffassung konnten Aristokratie und Monarchie eine republikanische Verfassung sehr wohl darstellen. Die Demokratie konnte dies damals nicht. In dieser Tradition, in der auch Gönner stand, kann die exekutive Gewalt nicht in derselben Hand wie die legislative Gewalt liegen. Ähnlich ist dies auch bei Kant in der Metaphysik der Sitten festgehalten worden. Gönners Ansätze sind in diesem Sinne zu interpretieren⁹, nämlich hinsichtlich der Gewaltenlehre, ohne daß sich die Gewalten gegenseitig usurpieren. Gönner hielt, anders jedoch als Kant, nicht nur drei Gewalten für bedeutend, sondern das Vorhandensein möglichst vieler Gewalten, um eine Gewaltenbalance zu erhalten.

Unter dem Begriff »Wille des Volkes« versteht Gönner den »Willen nach der Verfassung« und ist damit weit entfernt von der Volkssouveränität. Die »Fackel der Philosophie« möge man nach seiner Meinung mit Vorsicht gebrauchen, und sich hüten, »sie zum Deräsonieren bestehender Verfassungen zu missbrauchen«. Dennoch räumte er der Philosophie die Verdienste ein, daß sie eine Umarbeitung des bisherigen deutschen Staatsrechts notwendig mache, weil sich die Rechtsquellen aus dem römischen Recht und dem Westfälischen Frieden zu »unlauteren Quellen« entwickelt hätten, die die einheimischen Rechtsquellen unberücksichtigt ließen¹⁰.

In welcher Situation befand sich ganz allgemein das Staatsrecht zum Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts? – Die Auflösung des Alten Reiches und die Beseitigung der Reichsverfassung waren der Umbruch im Staatsrecht schlechthin. Gönner war nicht das einzige Opfer unter den Staatsrechtslehrern, das den Übergang vom Fürstenstaat zum Rheinbund und vom Rheinbund zur konstitutionellen bayerischen Monarchie im Deutschen Bund fachlich zu verkraften hatte. Ein Vorgang, der jedes langfristig angelegte Werk zum deutschen Staatsrecht zunichte machen ließ, wie man in der damaligen Literatur meinte. Man nannte diese Juristen »Reichspublizisten« in der Spätphase des Reiches und war der Meinung, daß die Zeit sie überholt habe. Dennoch produzierten sie weiter, weil sie eigentlich Reformer waren. Da kein revolutionärer Bruch vorhanden war seit dem Frieden von Campoformio (1797) einschließlich des Friedens von Lunéville (1801) bis zur Konsequenz durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, lag für das Staatsrecht kein erkennbarer Grund vor, daß das Reich zwingend untergehen müsse.

Man dachte in der strikten »göttingischen« Lehrtradition von Schmauss, Pütter, Achenwall und Schlözzer, daß es nur der Einarbeitung der jüngsten staatsrechtlichen Entwicklungen bedürfe, um das Reich zu halten. Es war nicht abwegig, wenn Autoren wie Gönner, der Schüler Pütters war, seine Gedanken dahin lenkte, daß die Strukturen einer Reichsverfassung analog zu den Territorialverfassungen zunächst deskriptiv zu erfassen seien, um

sie dann naturrechtlich untermauert, im Sinne von heute verstandenen, als konkurrierende und ausschließliche Prinzipien miteinander zu verknüpfen.

Diese Vorväter im damaligen Übergang sollten heute im Rahmen einer beachtenswerten Würdigung als die Entdecker der deutschen Gesetzgebungskompetenz geachtet und nicht als Träumer der Reichsidee abgetan werden. Piloty hatte Gönner noch so beurteilt, indem er sein Staatsrecht als »die Tragik der Totgeburt« nannte. Gönner war für ihn der Wissenschaftler, der weiterhin »unbekümmert um die täglich vor ihm aufleuchtenden Zeichen der Auflösung des deutschen Staatsrechts noch im Sinne des strengsten Unitarismus zu konstruieren« trachtete¹¹. Dazu sei angemerkt, daß das Staatsrecht gegen Ende des 18. Jahrhunderts drei Richtungen kannte: die ältere Richtung, in der das Herrschaftsverhältnis zwischen Landesherrn und Untertan mit den Hoheitsrechten des Fürsten konkurrierte, zweitens die vernunftrechtliche Richtung, die vom Naturzustand zum Gesellschaftsvertrag der Individuen kommt und meist formal die Tätigkeiten des Staates als Gewalten kennt, und letztlich die Lehre von der einheitlich-souveränen Staatsgewalt, bei der die Staatsgewalt vom Monarchen getrennt wird und die Staatszwecke zu Hoheitsrechten werden. Pütter, Haebler und Gönner gehörten der letzten Gruppe an, wie noch auszuführen sein wird.

Gönners Absichten aber waren anders, als dies Piloty meinte; er wollte die Territorien des Reiches »als integrierende Teile des Ganzen«¹² verstehen, als vorbeugende Maßnahme gegen den Zerfall des Reiches. Gönner schrieb aus der Sicht Bayerns, wo im Kleinen die Gesetzgebungskompetenz scharf von den Patrimonialrechten abgegrenzt werden sollte¹³, wie dies Montgelas vorsah. Wenn man dann das Ganze auf Reichsebene transponiert, hätte es funktionieren können, denn man stand am Anfang des Nachdenkens über künftige Länderverfassungen, über eine Verfassung eines möglichen und zukünftigen Reiches, über das Verhältnis von Ländern und Reich, und man war keineswegs am Ende. Generell betrachtet, wäre die Zeit ab 1800 geeignet gewesen, nicht für die Abschaffung des Reiches zu plädieren, sondern über die Reformen, über die dynamisierenden Veränderungen zu diskutieren.

Gönner war kein Vertreter der »Reichspublizistik« im klassischen Sinne, wenn man genau sein Staatsrecht liest, und das war in jahrelanger Arbeit entstanden. Er war aber auch noch nicht ein Verwaltungsrechtler oder ein Vertreter der »gesamten Staatswissenschaften«. Für sein »Teutsches Staatsrecht« war die Arbeit in Bamberg in jedem Falle prägend. In Bamberg hatte er am bischöflichen Hofe das zu tun, was man »Gute Policey« nannte. Gönner war zwar seit November 1789 an der Universität Professor der Rechte und Beisitzer der Juristenfakultät, praktisch beschäftigt war er aber mit allen wichtigen Lebens- und Kriminalsachen; er mußte votieren, referieren, über Berufungen des Domkapitels entscheiden, über Provokationen des Landgerichts und Obermarschallamtes empfinden, er hatte die Entscheidungsbefugnis über alle

Justizsachen in zweiter Instanz sowie über Gesetzgebungsangelegenheiten und hatte über die Richtigkeit polizeilicher Verfügungen zu wachen. Er war als juristischer »Hausvater« ein eher praxisbezogener Publizist für den Territorialstaat als ein reiner Reichspublizist. Er praktizierte also das, was man als »Hausväterliteratur« bezeichnete, was wiederum eine Bamberger Erfindung war. Albrecht von Eyb (1420–1475), der Domherr zu Bamberg, dürfte einer der ersten Autoren dieser Literatur gewesen sein, aus der sich ca. 300 Jahre später die Verwaltungsrechtslehre entwickelt hat¹⁴. Zur Zeit Gönners in Bamberg waren diese Praktiken am Bischofshof noch gebräuchlich. Der Unterricht an der Juristischen Fakultät in Bamberg war ein praktischer (naturhaft-organischer), der an den Fällen des Fürstentums ausgerichtet war. Durch Sammlungen, die die Fakultät zu besorgen hatte, wurden Entscheidungen und Rechtsakte der Öffentlichkeit vorgestellt.

Man kann Gönner als im Übergang befindlich zum konstitutionellen Denken sehen. Es sei daran erinnert, daß nach der alten Reichsstaatsrechtslehre die Rechte der Staatsgewalt durch die Hoheits(Regierungs)-Rechte entwickelt und klassifiziert wurden, und daß die gesetzgebende Gewalt als Hoheitsrecht erschien und noch nicht als formale Staatsgewalt. Mit Gönner wurde der Übergang geschaffen, betrachtet man die Unterschiede:

Nach der alten Lehre von den Gesetzen war der Landesherr Gesetzgeber, nach Gönner kommen auch andere Gesetzgeber in Betracht. Nach der alten Lehre galten Gesetze im ganzen Hoheitsgebiet als abstrakt, nach Gönner sollten Gesetze im ganzen Hoheitsgebiet konkret gelten. Gesetze regelten nach der alten Lehre nur bestimmte Materien, nach Gönner nur bestimmte staatliche Tätigkeiten.

Es liegt bei Gönner eine Mischung von naturrechtlichen und vernunftrechtlichen Ansätzen vor, und das war das damals Neue und bleibt das Verdienst Gönners bis zum heutigen Tage. Gönner sei – sicherlich von Schelling angeregt, schreibt die Forschung – zu einer organischen Staatsauffassung gelangt, die anders als die mechanistische Reichspublizistik beschaffen war¹⁵. In diesem Punkt hat sich die Forschung nicht um Gönner bemüht, hätte sie doch allzu leicht herausfinden können, daß Gönner schon in den Jahren seiner Bamberger Zeit dem Naturrecht mit seinem organischen Ansatz verschrieben war. Der ganzheitliche und organische Ansatz war durch den seit 1789 als dirigierender Arzt am Bamberger Allgemeinen Krankenhaus tätigen Adalbert Friedrich Marcus bekannt geworden, was wiederum Gönners Einstellung geprägt haben mag.

Es liegt nahe, daß Gönner beide Ansätze zu vereinen suchte, die naturrechtliche Richtung der Staatsrechtslehre und die Lehre von der einheitlich-souveränen Staatsgewalt.

Um dies zu verstehen, muß man Gönners »Teutsches Staatsrecht« im Teilungsverfahren analysieren, indem man sich das erste große Kapitel (Erstes Buch) in der al-

ten Tradition der historischen Analyse des Reichsverfassungsrechts erklärt – es wurde auch so an allen Universitäten gelehrt, eine Tradition, die sich seit Pufendorf entwickelt hat – und den zweiten Teil (Zweites Buch) über die Regierungslehre als die Zeichen der neuen Zeit versteht. Hier finden die Naturrechtslehre, die praktische Erfahrung des Juristen und das politische Denken ihren Niederschlag. Dieser Teil der Regierungslehre ist das Zeitlose an Gönners Werk; wenn auch seine Lehre von den Hoheitsrechten nicht unserer Gegenwartssprache entspricht, so bleibt sie doch ein vielschichtiger Ansatz zu einer aufgeklärten Verfassungs- und Verwaltungslehre.

Um dies zu erklären, soll eine Skizze versucht werden: Gönner war, wie bereits erwähnt, Schüler von Johann Stephan Pütter in Göttingen, und Pütter selbst war vernunftrechtlich in Marburg von Christian Wolff ausgebildet worden. Der vernunftrechtliche Ansatz Pütters liegt in der Begründung, daß alle Regierungs(Hoheits-)rechte im Staatszwecke liegen, und folglich müsse es so viele Regierungsrechte geben, als dies zum Wohle der Öffentlichkeit dienlich sei¹⁶. Gönner leitete, im Unterschied zu seinem Lehrer, die Hoheitsrechte aus dem Staatszweck her, wobei es so viele Hoheitsrechte geben müsse, als der Staatszweck sich in Teilzwecke differenzieren läßt¹⁷. Pütter und Gönner verließen den Boden der dreiteiligen Gewaltlehre von Montesquieu.

Diese beliebige Vermehrung der Hoheitsrechte, die grenzenlos sein kann, führe – wie Böckenförde argumentiert – zur reinen Staatsfunktion, bei der jede juristische Bedeutung verloren sei. Das wollte allerdings Gönner nicht, er wollte ein Konkurrenzen der Hoheitsrechte auf verschiedenen Ebenen, wobei sich zwangsläufig eine Stagnation bei der Vermehrung von Hoheitsrechten ergeben müsse, nämlich dort, wo Ausschließlichkeit geboten ist. Die Politikwissenschaft von heute würde darin ein »check and balances«-System erkennen im Sinne einer sich aufhebenden Überreglementierung, die sich sowohl von unten nach oben als auch gegebenenfalls von oben nach unten ergeben könnte. Hierbei muß man für *unten* die Territorialstaaten sehen, die entweder Fürstentümer oder Republiken waren wie die Städte, und für *oben* die Staatseinheit des Reiches betrachten. Die Territorien aber sollten nur als »integrierende« Teile des Ganzen betrachtet werden. Hier liegt Gönners Organismusedenken vor und gleichzeitig die lange historische Erfahrung des sich seit dem Westfälischen Frieden verselbständigten Weges der Territorialstaaten. Da Deutschland einen aus mehreren Staaten zusammengefügteten Körper habe, müsse nicht nur die Staatsverfassung dies berücksichtigen, sondern auch die Regierung des Reiches. Die Schwierigkeit einer Reichsregierung aber sei, die Staatseinheit und die Staats-trennung zu berücksichtigen, d. h. daß Reichs- und Territorialstaatsrecht im Sinne einer Integration sich ergänzen. Dieses Ergänzen sollte nicht nur im Bereich der Verfassungen geschehen, sondern müsse sich im Bereich des Regierens abzeichnen. Demnach erachtete Gönner die Frage für wichtig, welches sind die Funktionen der Regierung und für welche Regierung soll entschieden werden. Das Regierungsrecht ist bei Gönner der Staatszweck, weil

dieses Recht Mittel des Regenten ist, weil Hoheitsrechte bei relativer Gleichrangigkeit den Staatszweck erreichen, weil sie unveräußerlich und begründungspflichtig sind. Die Bürger dürfen kein Hoheitsrecht haben, und auch der Monarch darf kein privates Fürstenrecht als Hoheitsrecht haben.

Gönner äußerte sich für eine Klassifikation der Hoheitsrechte (Regierungsrechte). Hier unterscheidet er drei Arten: 1. die Repräsentativgewalt, 2. die oberaufsehende Gewalt und 3. die anordnende Gewalt. Die ersten beiden Gewalten sollten beim Fürsten verbleiben; die dritte, die anordnende Gewalt solle sich in Gesetze, Privilegien und Befehle unterteilen.

Es liegt hier bei der Unterteilung der Regierungsart Gönners Weg in die Republik vor. Gönner setzte abermals die Gedanken von Kant um: »Verfassungen sind nur Buchstabe (*littera*)«, sie sind zum »Maschinenwesen« durch alte, lange Gewohnheiten ausgeartet. Der Geist aber des »ursprünglichen Vertrages (*anima pacti originarii*)« enthält die Verbindlichkeit der konstituierenden Gewalt, die Regierungsart jener Idee angemessen zu machen und so sie, wenn es nicht einmal geschehen kann, allmählich und kontinuierlich dahin zu verändern, daß sie mit der einzigen rechtmäßigen Verfassung, nämlich der einen reinen Republik, ihrer Wirkung nach zustimme [...]«¹⁸ Genau diesem von Kant 1797 geäußerten Gedanken scheint Gönner verpflichtet gewesen zu sein, denn er wollte mit seinem »Teutschen Staatsrecht« die praktische Umsetzung bewerkstelligen, nämlich den stufenweisen Weg einer Reform. Dies läßt sich anhand seiner Erklärung der anordnenden Gewalt nachvollziehen. Demnach soll die anordnende Gewalt in Form von Gesetzen, Privilegien und Befehlen geschehen. Der Fürst ist der »volonté générale« verpflichtet, wenn er sie »vernunftmäßig« repräsentiert. Wird dieser Volkswille aber zu einem »empirischen Volkswillen«, erreicht er nicht den Staatszweck¹⁹.

In diesem Zusammenhang ist die Frage nach der gesetzgebenden Gewalt die Kernfrage, und auch hier zeigt sich bei Gönner die Übergangssituation. Ein Unterpunkt der anordnenden Gewalt ist die gesetzgebende Gewalt, sie steht hier in der Rangfolge vor den Privilegien und den Befehlen. Privilegien sollen ausdrücklich nicht mit Gesetzen verwechselt werden. Gönner unterscheidet die Gesetzgebung der Reichshoheit, die landesherrliche Gewalt und die Gesetzgebung der Kreise. Auf der letzten Ebene läge die Masse der Gesetze, da die »Kreisschlüsse« die eigentlichen Gesetze ausmachten.

Es wurden bei Gönner die wichtigsten Gewalten, wie wir sie kennen, so ausgestaltet, daß sie sowohl ein Parlament als auch ein Fürst wahrnehmen kann, gerade so wie die Entwicklung dies zuläßt. Man könnte dies als eine »Souveränitätsgleitlehre« bezeichnen, die eine organische Veränderung auf dem Revisionsweg begünstigt.

Nikolaus Thaddäus Gönner ist und bleibt ein für die Forschung noch zu erschließender Geist, ein vergessener politischer Denker, den man nie wahrhaben wollte und den man auch heute noch nicht wahrhaben will.

Anmerkungen

- 1 Luitpold Schaffner, Nikolaus Thaddäus von Gönner. Sein Leben und seine Bedeutung für die Strafgesetzgebung in Bayern, Diss. Regensburg 1954, S. 18.
- 2 Die Akten befinden sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, Abt. II: Neuere Bestände 19./20. Jahrhundert., MF 36 701 und Minn 23 254, ferner Minn 81 341 und Minn 81 382. Hierzu besonders Minn 23 254.
- 3 Schaffner (wie Anm. 1), S. 16.
- 4 München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. II, Minn 23 254.
- 5 S. insbesondere seine eigene Schrift: Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, Landshut 1808. - Dazu: Karl Möckl, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft III/1), München 1979, S. 142 f.
- 6 Robert Piloty, Ein Jahrhundert bayerischer Staatsrechts-Literatur. Historisch-kritischer Beitrag zu einer Geschichte der Staatsrechtsliteratur, in: Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband, hrsg. v. W. v. Calker u.a., Bd. 1, Tübingen 1908, S. 203–282, hier S. 219 ff.
- 7 Johann Baptist Koch, Thaddäus von Gönners Staatslehre. Eine rechtshistorische Studie, Leipzig 1902.
- 8 Ernst Wolfgang Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, Berlin 1981, S. 62 ff.
- 9 Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten (Reclam), Stuttgart 1990, S. 202–205.
- 10 N. Th. Gönner, Über das rechtliche Princip der deutschen Territorialverfassungen. Als Vorrede zu Himmelsstoss von der Regalität, Landshut 1804, S. 8.
- 11 Zitiert nach Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, München 1992, S. 55.
- 12 N. Th. Gönner, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, S. 6.
- 13 Ders., Ueber das rechtliche Princip der deutschen Territorialverfassung, S. 8 ff.
- 14 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 1, S. 336. - Zum Werk Albrechts von Eyb: Gerhard Klecha, A.v.E., in: VerLex 1, 180–186.
- 15 R. v. Stintzing/E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Teil III/2, München 1880–1910, Ndr. 1957, S. 147 und Anm. 75 f.
- 16 Vgl. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt (wie Anm. 8), S. 57.
- 17 Vgl. ebd. S. 62 f.
- 18 Kant, Die Metaphysik der Sitten (wie Anm. 9), S. 203 f.
- 19 N. Th. Gönner, Teutsches Staatsrecht, S. 450 ff.

86 Bildnis des Nikolaus Thaddäus Ritter von Gönner, 1819

Franz Ludwig Hirschmann (geb. 1781), signiert u. datiert: Hirschmann Pinx. 1819.
Pastell/Pappe, 55,5x48,5cm (44x37cm).

Historisches Museum Bamberg, Inv. Nr. 1044

Das Pastellbildnis [Farbtafel X oben] des Nikolaus Thaddäus Ritter von Gönner (1764–1827) stammt von der Hand des seinerzeit berühmten, international tätigen Porträtmalers Franz Ludwig Hirschmann und zeigt den Dargestellten kurz nach seiner 1817 erfolgten Beförderung zum Geheimrat mit den ihm verliehenen Orden: dem hessischen »Hausorden«, dem russischen »St. Anna-Ritterorden II. Klasse«, dem bayerischen Zivilverdiensttritterorden und dem württembergischen »Löwenorden«. Die

Wahl auf den Künstler fiel wohl nicht zufällig. Am 12. Dezember 1781 in der Oberen Pfarrkirche getauft – die Patenschaft übernahm der Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal – entstammte Franz Ludwig Hirschmann einer bekannten Bamberger Porträtmalerdynastie, die damals bereits in der zweiten Generation Bamberger Fürstbischöfe und deren Beamte konterfeite. Zeitweise sogar in Amerika tätig (ca. zwischen 1806 und 1813), galt Franz Ludwig Hirschmann neben seinem älteren Bruder Johann Adam (geb. 1765) als einer der gefragtesten deutschen Porträtmaler, der – rastlos umherwandernd – vorwiegend großbürgerliche und adelige Kreise in charakteristischen und zeittypischen Pastellen festhielt. Zu seinen Auftraggebern gehörten u.a. auch der bayerische König Max I. Joseph mit seiner Gattin Karoline. Im Jahr 1819 porträtierte Franz Ludwig Hirschmann neben Nikolaus Thaddäus von Gönner noch einige andere bedeutende fränkische Honoratioren, so u.a. den Würzburger Bürgermeister Behr und seinen Bamberger Kollegen von Hornthal. Die Wertschätzung der Pastellgemälde, die in wenigen Stunden fertiggestellt werden konnten, bezeugt ihre häufige Vervielfältigung durch Lithographien. Die in ihrer Form meist identischen Rahmungen der Pastellbilder stammen möglicherweise aus der ebenfalls bis nach Amerika liefernden Bamberger Bildhauerwerkstatt und Spiegelmanufaktur Kamm.

Lit.: Karl-Georg Pfändner/Bernhard Pfändner: Die Bamberg-Burgkunstadter Malerfamilie Hirschmann. Ansätze und Anregungen zu einer Neuaufnahme der Forschung, in: BHVB 131 (1995), S. 293–354.

Karl-Georg Pfändner

87 Zulassung von Nikolaus Thaddäus Gönner zum juristischen Lizentiat

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Juristischen Fakultät

1789 Juni 13, Bamberg.

Papier, 3 gefaltete Kanzleibogen, 37 x 21 cm, in Papierumschlag.

Staatsarchiv Bamberg, B 130, Nr. 85, Prod. 2.

Die Professoren Schott, Zeller (damals Dekan) und Püls beschlossen in Anwesenheit des Syndikus Johann G.F.K. Dumbeck, dem Kandidaten nach den bereits bestandenen Rigorosen und den in den Bearbeitungen der Rechtssätze »große Fähigkeit und hinlängliche Wissenschaft in den verschiedenen Theilen des Rechts« einhellig seine Zulassung zur Lizentiatsprüfung. Vorher habe er sich rechtzeitig beim Dekanat der Juristenfakultät zu melden, »wo sonnach demselben das Weitere, wie er sich zu verhalten habe, würde eröffnet werden.« Die durch drei Beilagenstriche angezeigten Anlagen fehlen im Akt.

Lit.: Ausst.Kat. Von der Academia Ottoniana, Nr. 37, S. 66 (Karl Heinz Mistele).

Franz Machilek

